

Behandlung des *Canon Missae* hat der Übersetzer 25mal gekürzt, einmal 50 Zeilen, nämlich die drei letzten der fünf von Durandus gebotenen Erklärungen der Worte *benedictam, adscriptam, ratam, rationabilem et acceptabilem*, die ja auch bei heutigen Übersetzern nicht immer beliebt sind. Die lexikographischen Untersuchungen (68–174) wurden beschränkt auf Abstrakte (Substantive), nämlich lat. auf -io, -tas, -ia, -udo (127) und -us und deutsche auf -heit/keit, -nuzz und -ung.

Die aktuelle Bedeutung dieser Veröffentlichung kann belegt werden durch die Begriffe aus dem Sinnbezirk „Gemeinschaft“:

commun(icat) io: berichtigung, berichtnuzz, enphenchnuz, gemeinschaftung, zesambmischung (78);
concordia: aynträchtigchait, aynrechtigung, mithelung (134);
ecclesia: chirichen, christenhait, sammung, samnung (110, 127);
unio: sowohl ainigung, ainnung, vorainung als aynichait (dazu wichtige Anmerkungen 104 f.). Weiterhin seien Grundbegriffe herausgehoben wie: *authoritas*: zeugnuz, gevalt, mächtigchait, merung, wirdichait (117);
consecratio: tyrnung, gesegnuzz, segen, weychung, weich (81);
devotio: andacht, andechtichait, innychait (84);
existentia: peyseying (133);
intentio: mainnung, verstentnuzz, fursacz, will (91);
mysterium: geistleichait (für alles Sakrale), haimleichait („für alles, was verborgen ist, ein Geheimnis enthält, in der Stille vor sich geht“), heilichait (128 f.);
perfectio: volchemmung, volchomenhait, volchomenuz, volchemnuz, volpringung (96);
solemnitas: hochzeit, hochlobsampchait, veir, schonhait (123);
traditio: saczung, aufsacz, gebnuzz, ler (103 f.). Umgekehrt: aufsacz: *canon, constitutio, institutio, traditio* (91);
 enphenchnuz: *acceptatio, captatio, commun(icat) io, conceptio, incarnatio, perceptio, sumptio* (113);
 heilichait: *hostia, sancta sanctorum, sanctificatio, sanctuarium, sacramentum, sacrificium, sacrosanctum* (122 f.);
 pet: *collecta, obsecratio, oratio, precatio, preces, supplicatio, votum* (95);
 truegnuzz: *fictio, fallacia, dolus, malignitas* (115);
 zaigung: *indicium, insignium, miraculum, prodigium, signum, vexillum* (111).

Endlich sei bemerkt: Wieviel Irrwege hätte sich deutsches Denken sparen können, hätte es die Unterscheidungen zwischen „machung“ und „wurchung“ (*efficientia*, 109, 132) oder zwischen „gedachtung, gedencknuz, gedechtnuzz, bedechtnuzz, zwgedechtnuzchayt“ und „hugnuzz“ (78, 135: *commemoratio/memoria*) bewahrt!

Basel

John Hennig

Reformation

Paul Arnold: *Medaillenbildnisse der Reformationszeit*. Mit 49 Aufnahmen von Walter Danz. Berlin (Evangel. Verlagsanstalt) 1967. 120 S., geb. MDN 7.20.

In der Antike gab es bei den Römern schon in Gold und Silber ausgeprägte Münzen, die mehr repräsentativen Geschenkwzwecken dienten, und auf der einen Seite ein Porträt des Herrschers und auf der Rückseite irgendeine symbolische Darstellung hatten. Im geistigen und künstlerischen Rückblick auf die Antike begann man in der Renaissance, zuerst Pisanello 1395 in Pisa, selbständige Porträtmedaillen zu schaffen, die keinen Münzwert im Sinne des Geldverkehrs hatten, sondern Schau-münzen, Medaillen im eigentlichen Sinne waren, die man zur Erinnerung bewahrte oder verschenkte.

Goldschmiede, Bildschnitzer, Bildhauer und Graphiker haben damals an der Entstehung dieser neuen Kunstgattung mitgewirkt, immer zuerst in Holz oder auch Wachs die ersten Modelle geschaffen, die dann – vom Gold bis zum Blei – gegossen wurden. Das Bürgertum der oberdeutschen Städte gab die meisten Aufträge, daneben auch die Landesfürsten, so daß wir in diesen Medaillenbildnissen einen umfassenden Überblick über fast alle bedeutenden Personen der Zeit vor uns haben, die Fürsten, Gelehrten, Humanisten, Künstler, nicht zuletzt die Reformatoren selbst. Es wird zwar hier nur eine einzige Luthermedaille von 1524 gezeigt, aber wie Graphik und Malerei spiegelt auch die Medaille das gesamte Lutherleben wider. Dafür wird die Weite des reformatorischen Schauplatzes in Deutschland gezeigt mit 49 verschiedenen Bildnismedaillen, alle in guten Fotos von Walter Danz, die er im Dresdner Münzkabinett aufgenommen hat.

Eine knappe, aber das Wesentliche aussagende Vita neben den Medaillen erleichtert den inneren Zugang zur Persönlichkeit des Dargestellten und geht jedesmal auf seine Stellungnahme zur Reformation ein.

Eine Einführung wird in der „Entstehung der Medaille“ und im Kapitel „Die Medaillenkünstler“ gegeben und in einem weiteren dem Leser und Bildbetrachter noch einmal die Geschichte der „Reformation Martin Luthers“ in Übersicht gegeben.

Da die Münzkabinette oft das Schicksal eines Stiefkindes in den größeren Museen haben, ist es sehr instruktiv, daß wir hier einmal diesen besonderen Einstieg in die Reformationszeit vor uns haben, wie es z. B. auch in einem Raum der Wittenberger Lutherhalle geschieht, hier aber mehr im Blick auf „die Luthermedaille als Siegelbild der Reformation“.

Lutherstadt Wittenberg

Oskar Thulin

Roland Kirstein: Die Entwicklung der Sponsalienlehre und der Lehre vom Eheschluß in der deutschen protestantischen Eherechtslehre bis zu H. J. Böhrmer (= Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 72). Bonn (L. Röhrscheid) 1966. 166 S., kart. DM 26.–.

Die aus der Schule Hermann *Conrads* hervorgegangene Arbeit hat ein durch mehr als zwei Menschenalter von der rechtsgeschichtlichen Forschung vernachlässigtes Thema zum Gegenstand. Seit der durch die spezifische politische Problematik der Einführung der obligatorischen Zivilehe (1875) geprägten Literatur aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts (Friedberg!) konzentrierte sich das Interesse – vorwiegend unter theologischen Vorzeichen – im evangelischen Bereich allenfalls auf die Lutherexegese. Um so erfreulicher ist es, wenn sich nun eine rechtsgeschichtliche Untersuchung wieder der Dogmengeschichte protestantischer Eherechtslehre annimmt, jener spröden, aber historisch bedeutsamen Materie, deren Spuren dem aufmerksamen Beobachter auch in der neueren Rechtsentwicklung immer wieder sichtbar werden.

Die Untersuchung gliedert sich formal in zwei Abschnitte: Nach einer Einführung in die Problematik und in den Stand der bisherigen Diskussion folgt eine Darstellung der Lehre *Luthers* (S. 25–46), anschließend wird die Sponsalienlehre und Lehre vom Eheschluß in der protestantischen Kirchenrechtslehre bis hin zu Just Henning *Boehmer* verfolgt (S. 46–145), wobei der Lehre dieses berühmten Vertreters aufgeklärter Kirchenrechtswissenschaft mit Recht und im anziehendsten Kapitel des Buches ein besonders breiter Raum gewidmet ist (S. 125–145). In einer bescheiden so genannten Zusammenfassung werden abschließend die gewonnenen Ergebnisse in einer systematisch-dogmengeschichtlichen Synopse fruchtbar gemacht.

Um einige Einwände vorwegzunehmen: Der Titel ist insofern irreführend, als sich K. bei der Auswahl der behandelten Schriften im wesentlichen auf den Raum des Luthertums beschränkt. Als einziger profilierter reformierter Autor erscheint *Beza* (S. 56–59), die seiner Lehre zugrunde liegende Auffassung *Calvins* ist lediglich in Form eines obiter dictums erwähnt (S. 56 mit Anm. 213). Gerade hier, wo es an Vorarbeiten besonders fehlt, wäre es von Interesse gewesen, der Frage nach-